

Am Dienstag, 4. Juni 2013, beschloss der Wirtschaftsausschuss zwei Regierungsvorlagen zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie. Sie betreffen das EG-K (Emissionsgesetz für Kesselanlagen) und die Gewerbeordnung. Am 12.6.2013 sollen beide Gesetze im Plenum des Nationalrats beschlossen werden..

Wichtig ist bei beiden Novellen: Die Richtlinie soll künftig für alle Mitgliedstaaten ein einheitliches hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. Damit hoffen wir, dass Mehrkosten für erhöhte Umweltschutzanforderungen in Österreich à la longue abgebaut werden können.

Ad EG-K:

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen gab es noch Änderungen im Vergleich zu dem Begutachtungsentwurf.

Insbesondere wurden folgende Punkte geändert bzw. neu aufgenommen:

- Neben den Ablagekessel der Zellstofferzeugung unterliegen auch Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Kracken sowie Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel nicht den Grenzwerten aus der Anlage 3.
- Die Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren wurden bei einer Brennstoffwärmeleistung von 50-100 MW von 30 auf 25 mg/Nm³ gesenkt. Damit wurde zwar leider ein Grenzwert festgelegt, der unter dem der Richtlinie liegt, aber über den vom BMLFUW massiv geforderten 20 mg/Nm³. Er sollte für die bestehenden Anlagen erreichbar sein.
- Bei den Umweltinspektionen bleibt es bei dem grundsätzlichen System, dass die Kontrolle durch eine vom Anlagenbetreiber auszuwählenden Sachverständigen durchgeführt wird. Es wird aber explizit festgehalten, dass die Behörde die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren hat. Daher hat der Betreiber der Behörde den Termin der Besichtigung einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr spätestens vier Wochen im Voraus bekanntzugeben und der Behörde die Teilnahme an der Besichtigung zu ermöglichen. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr kann die Behörde Vor-Ort-Besichtigungen und nichtroutinemäßige Umweltinspektionen entsprechend dem Umweltinspektionsplan selbst vornehmen.

Siehe hiezu:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=553436&DstID=31#EG-K_2013

Hier finden Sie neben den im Ministerrat beschlossenen Texten auch eine Gegenüberstellung des Begutachtungstextes mit der Ministerratsvorlage im PDF-Format.

Ad Gewerbeordnung:

Die anlagenrechtlichen Teile des heutigen Gesetzesbeschluss wurden komplett erst im Ausschuss eingefügt.

Hauptsächlich wurde damit die Industrieemissionsrichtlinie ins nationale Recht umgesetzt, wobei der Richtlinientext schlank und ohne Golden Plating umgesetzt wurde. Die Umsetzung der Richtlinie ohne weitere Verzögerung bringt sowohl für Anlagenbetreiber als auch für Investoren die bestmögliche Rechtssicherheit. Detaillierte inhaltliche Ausführungen für die IPPC-Anlagen übermittelte ich euch dazu noch im Laufe dieser Woche.

Erfreulicherweise wurde zusätzlich eine Forderung der WKÖ zur Verfahrenskonzentration in dieser Novelle umgesetzt: Gemäß § 356b Abs. 1 Z 6 neu GewO ist nunmehr für die Versickerung von Dach-, Parkplatz,- und Straßenwässern auf gewerblichen Betriebsanlagen keine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung mehr erforderlich.

Die neugefassten Verpflichtungen im § 82b GewO soll den Behörden ermöglichen, sich ohne Vor-Ort-Überprüfung ein Bild vom Anlagenbetrieb zu machen. Um den Betrieben eine rechtzeitige Vorbereitung zu ermöglichen, treten diese Bestimmungen für ALLE Betriebsanlagen **erst nach einer 18 monatigen Übergangsfrist in Kraft** (01.01.2015).

In den Erläuterungen wurde nunmehr auch klargestellt, dass keine generelle Übermittlungspflicht der Bescheinigungen vorgesehen ist, sondern nur dann, wenn die Unterlagen im Zuge einer Inspektion bzw. Überprüfung benötigt werden. Weiters wird unserem Wunsch gefolgt und klargestellt, dass die Übermittlung sowohl elektronisch als auch postalisch (oder gegebenenfalls sogar persönlich) erfolgen kann. Das Ministerium hat uns zudem die Zusage gegeben, in der nächsten Gewerberechtsreferententagung diese Bestimmung mit den Vollzugsorganen zu erörtern und auf den Zweck derselben (Reduktion des Verwaltungsaufwandes und beabsichtigte Entlastung von Anlageninhaber und Behörde durch verringerte Vor-Ort-Kontrollen) klarzustellen. Wünsche nach Verschärfungen des § 82b und einer empfindliche Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu € 37.000,- konnten abgewehrt werden. Im Anhang findet ihr zum § 82b eine Gegenüberstellung der neuen Bestimmungen sowie den Scan des Kommentars zur Gewerbeordnung von Gruber/Paliege-Barfuss zu § 82b hinsichtlich der jetzt schon geltenden Rechtslage für Mindestinhalte und der Prüfungsfrist (insofern also keine Verschärfung).

In diesem Zusammenhang ersuche ich die Landeskammern dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen rechtzeitig über ihre Verpflichtungen gemäß § 82b GewO informiert werden und die Übergangsfrist zur Behebung allfälliger Mängel genutzt wird. Ab Jänner 2015 ist mit der - nicht bloß auf den Einzelfall beschränkten - Anforderung der §82b-Befunde durch die Behörden zu rechnen.